

Änderung der Volksschulgesetzgebung (Kindergarten als Teil der Volksschule)

- 1. Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)**
- 2. Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes
(LBG)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 15. November 2011, RRB Nr. 2011/2347

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.1.1 Beschlussesentwurf 1: Änderung des Volksschulgesetzes	6
3.1.2 Beschlussesentwurf 2: Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
4.1 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1	7
4.1.1 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)	7
4.1.2 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG))	9
4.1.3 Aufhebung bisherigen Rechts	9
4.2 Erläuterung zum Beschlussesentwurf 2	9
4.2.1 Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963)	9
4.2.2 Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988)	9
4.2.3 Aufhebung bisherigen Rechts	9
5. Rechtliches	10
5.1 Rechtmässigkeit	10
5.2 Zuständigkeit	10
6. Antrag	10

Beilagen

- Beschlussesentwurf 1: Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)
- Beschlussesentwurf 2: Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (LBG)
- Synopse 1 zum Beschlussesentwurf 1
- Synopse 2 zum Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Am 26. September 2010 hat das Solothurner Stimmvolk dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule) sowie der daraus resultierenden Verfassungsänderung, der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule, deutlich zugestimmt. Während die systemrelevanten Auswirkungen für das Volksschulgesetz bereits vom Kantonsrat beschlossen wurden (KRB Nr. RG 220c/2009 vom 10.3.2010), sind nun im Hinblick auf das Inkrafttreten weitere Bereinigungen vorzunehmen.

Ab 1. August 2012 wird der Kindergarten Teil der obligatorischen Volksschule. Somit ist er im Begriff „Volksschule“ immer mitgemeint. Sind abweichende Regelungen für die Bildungsstufe „Kindergarten“ vorzunehmen, ist der Kindergarten ausdrücklich zu nennen.

Mit dieser Vorlage werden

- a) im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾ die nicht mehr nötigen separaten Regelungen für den Kindergarten aufgehoben und weitere anstehende Anpassungen (Kompetenzbereinigungen) vorgenommen (Beschlusseentwurf 1);
- b) im Lehrerbesoldungsgesetz vom 8. Dezember 1963 (LBG)²⁾ die gleichen begrifflichen Anpassungen vorgenommen sowie die Kompetenz des Regierungsrates, gesonderte Besoldungsbestimmungen für Kindergartenlehrpersonen zu erlassen, aufgehoben (Beschlusseentwurf 2); gleichzeitig wollen wir die Änderung des LBG dazu nutzen, den Auftrag Peter Brotschi (CVP, Grenchen) „auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen [...]“ (KRB Nr. A 046/2010 vom 10.11.2010) anzugehen;
- c) zwei nicht mehr nötige kantonsrätliche Erlasse aufgehoben.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 126.515.851.1.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Volksschulgesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes als Folge der geänderten Kantonsverfassung (Kindergarten als Teil der Volksschule).

1. Ausgangslage

Am 26. September 2010 hat das Solothurner Stimmvolk dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14.6.2007¹⁾ sowie der daraus resultierenden Änderung der Artikel 105 und 111 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nämlich der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule, deutlich zugestimmt. Während die systemrelevanten Auswirkungen für das Volksschulgesetz bereits vom Kantonsrat beschlossen wurden (KRB Nr. RG 220c/2009 vom 10.3.2010), sind nun im Hinblick auf das Inkrafttreten am 1. August 2012 weitere Bereinigungen vorzunehmen.

Ab 1. August 2012 wird der Kindergarten Teil der obligatorischen Volksschule. Somit ist er im Begriff „Volksschule“ immer mitgemeint. Sind abweichende Regelungen für die Bildungsstufe „Kindergarten“ vorzunehmen, sind diese explizit zu nennen.

Mit dieser Vorlage werden

- a) im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)³⁾ die nicht mehr nötigen separaten Regelungen für den Kindergarten aufgehoben, begriffliche Bereinigungen vorgenommen und weitere anstehende Gesetzesänderungen (Kompetenzbereinigungen) berücksichtigt (Beschlussesentwurf 1);
- b) im Lehrerbesoldungsgesetz vom 8. Dezember 1963 (LBG)⁴⁾ die gleichen begrifflichen Anpassungen vorgenommen sowie die Kompetenz des Regierungsrates, gesonderte Besoldungsbestimmungen für Kindergartenlehrpersonen zu erlassen, aufgehoben (Beschlussesentwurf 2). Weiter sollen die Sonderbestimmungen über die Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren für Volksschullehrpersonen auf Gesetzesebene gestrichen werden. Gemäss überwiesenem Auftrag Peter Brotschi (CVP, Grenchen) „auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen [...]“ (KRB Nr. A 046/2010 vom 10.11.2010) soll die restriktive Regelung bereinigt werden. Entgegen dem Auftrag schlagen wir jedoch nicht eine Neuregelung auf Gesetzesstufe vor, sondern wie für die Staatsangestellten eine Regelung im Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn (GAV) vom 25. Oktober 2004⁵⁾. Bereits heute sind die Bestimmungen des LBG in den §§ 368 und 369 GAV enthalten. Eine sozialpartnerschaftliche Neuregelung ist u.E. einer gesetzlichen Sonderbehandlung der Volksschullehrpersonen vorzuziehen;
- c) zwei nicht mehr nötige kantonsrätliche Erlasse aufgehoben.

¹⁾ Rechtssammlung der EDK, Ziff. 1.2.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 413.111.

⁴⁾ BGS 126.515.851.1.

⁵⁾ BGS 126.3.

2. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage entspricht unserer Planung gemäss integriertem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2010-2013; Massnahmen Nr. 3.15, 3.16 und 3.18 (KRB Nr. SGB 080/2009).

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

3.1.1 Beschlussesentwurf 1: Änderung des Volksschulgesetzes

Die Verschiebung des Stichtags zur Einschulung (Kinderteneintritt) um drei Monate führt dazu, dass vorübergehend mehr Schülerinnen und Schüler eingeschult werden. Aus organisatorischen und personalpolitischen Überlegungen sowie in Bezug auf die Infrastruktur soll dieser Schülerzuwachs auf mehrere Jahre verteilt werden. Der Stichtag zur Einschulung soll über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg jeweils um einen Monat verschoben werden. Pro Jahrgang werden rund 2'000 Schülerinnen und Schüler im Kanton Solothurn eingeschult. Wegen der Verschiebung des Stichtags ist voraussichtlich mit rund 180 Schülerinnen und Schülern (9 %) zu rechnen, die zusätzlich jedes Jahr eingeschult werden. Die höheren Schülerzahlen werden zu fünf bis sechs zusätzlichen Klassen (von total 1530 Klassen) führen. Dies wird zusätzliche Kosten von knapp einer Million Franken verursachen.

3.1.2 Beschlussesentwurf 2: Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes

Die Anrechnung von Schuldienst gemäss überwiesenem Auftrag Peter Brotschi (CVP, Grenchen) „auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen [...]“ (KRB Nr. A 046/2010 vom 10.11.2010) wird wiederkehrende Kosten verursachen. Gemäss unserer Stellungnahme (RRB Nr. 2010/1295 vom 6.7.2010) ist mit einem Anstieg der Lohnkosten inkl. Sozialleistungen von rund 4,8 Mio. Franken auszugehen. Für den Kanton ergeben sich rund 1,7 Mio. Franken höhere Staatsbeitragskosten. Für die Einwohnergemeinden ergeben sich rund 3,1 Mio. Franken höhere Besoldungskosten (inkl. 21,5 % Sozialleistungen).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die begrifflichen Bereinigungen haben Änderungen auf Verordnungsstufe zur Folge. Diese Änderungen werden von uns beschlossen und vorbehältlich dieser Gesetzesänderung ebenfalls auf den 1. August 2012 wirksam werden.

Die Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren zur Festlegung des Lohnes von Volksschullehrpersonen gemäss Auftrag Brotschi sollen im Rahmen des GAV sozialpartnerschaftlich ausgehandelt werden.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Mit der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule wird die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden grundsätzlich nicht geändert. Volksschule und Kindergarten bleiben verfassungsmässig im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden. Hingegen wird der Kindergarten neu als Teil der Volksschule vom Kanton nach den gleichen Regeln, die für die Volksschule gelten, behandelt und mitfinanziert. Über die Verbundfinanzierung von Kanton und Einwohnergemeinden findet damit auch die Volksschulgesetzgebung Anwendung auf sämtliche Kindergartenbereiche. Die heutige Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Instanzen können so aufgehoben werden.

Die finanziellen Folgen für die Gemeinden sind in den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 dargestellt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Erläuterungen zum Beschlusseentwurf 1

4.1.1 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾

§§ 5^{bis}, 5^{ter}, 37, 37^{bis}, 37^{quater}, 48, 66 Absatz 1 Buchstabe b, 72 Absatz 1 Buchstaben a, e, f, g und l, 79^{ter} Absatz 2 Buchstabe a und 80 Absätze 1 und 3

In obgenannten Bestimmungen werden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Der Kindergarten als Teil der Volksschule ist im Volksschulbegriff immer miteingeschlossen. Deshalb ist die separate Erwähnung zu streichen.

§ 10

In Absatz 1 wird der zweite Satz (Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde) aufgehoben. Mit dem Abschluss der Aufbauarbeiten (letztes Element: Einführung der Leistungsvereinbarungen) verfügen die Schulträger über geleitete pädagogische Dienstleistungsunternehmen (§ 13^{bis} VSG). Die Schulleitungen verantworten den operativen Betrieb und sollen deshalb administrativ entlastet werden. Deshalb soll auf das kantonale Bewilligungsverfahren der Stundenpläne verzichtet werden.

§§ 20 und 35

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, elf Volksschuljahre zu besuchen, und das Recht, elf strukturelle Schuljahre zu durchlaufen. Überdurchschnittlich begabte Kinder können die Schulpflicht beschleunigt absolvieren (§ 19 Abs. 4 VSG, in der Fassung vom 10.3.2010)²⁾. Normal begabte Kinder können vom letzten Schuljahr dispensiert werden, wenn eine der Volksschule gleichwertige und für die Weiterentwicklung der Betroffenen günstige Anschlusslösung vorhanden ist. Bewilligungsinstanz ist das Departement. Mit der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht wird den Eltern die staatliche Verantwortung für eine genügende Grundbildung ihres Kindes übertragen. Mit der Neufassung von § 20 kann § 35 aufgehoben werden.

§ 22

Das Dispensations- und Absenzenwesen wird heute auf drei unterschiedlichen Ersassebenen geregelt. Im VSG ist die Dispensationskompetenz auf vier verschiedene Hierarchiestufen (Departement, Amt, Schulleitung, Lehrperson) verteilt. Neu soll das Dispensations- und Absenzenwesen auf der Verordnungsebene geregelt, stark vereinfacht und den veränderten Bedingungen vor Ort (geleitete Schulen) angepasst werden. Der Grundsatz, wonach ohne wichtigen Grund kein schulpflichtiges Kind dem Unterricht fernbleiben darf, bleibt für alle Hierarchiestufen handlungsleitend.

§ 32

Mit der Integration des Kindergartens in die Volksschule ist das letzte Schuljahr nicht mehr das neunte Schuljahr. Es braucht deshalb eine begriffliche Anpassung.

§ 36 Absatz 3

Im Kindergarten als Teil der Volksschule gelten ab 1. August 2012 die gleichen Bestimmungen betreffend Spezielle Förderung wie in der Primarschule. Die Spezielle Förderung setzt für alle Kindergartenkinder flächendeckend ein. Es liegt also nicht mehr im Ermessen der kommunalen Aufsichtsbehörde, ob sie diese anbieten will oder nicht. Deshalb ist der bisherige Absatz 3 aufzuheben.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ Inkraftsetzung auf den 1. August 2012.

§ 50

Laut Bundesverfassung sind für das Volksschulwesen die Kantone zuständig, die Kantone sind hingegen zur gemeinsamen Koordination verpflichtet. Seit 1993 anerkennen die Kantone ihre ausgestellten Lehrerpatente gegenseitig und seit rund zehn Jahren werden die Lehrerbildungsgänge nach den Reglementen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) durchgeführt und die Absolvierenden mit einem schweizweit gültigen geschützten Titel honoriert. In der Totalrevision des § 50 vom 27. Juni 2006 wurde die von der EDK vorgeschlagene Formulierung übernommen, was sich nun in der täglichen Schulpraxis als zu starr erweist. Die Neufassung hält am Grundsatz fest, stellt hingegen die kantonale Handlungsfähigkeit wieder her.

§ 55 Absatz 2

Nach geltendem Recht dürfen freie Lehrerstellen nur auf Beginn eines neuen Schuljahres ausgeschrieben werden. Diese Regelung entspricht nicht mehr der Realität an den Schulen. Lehrpersonen kündigen oft auch unterjährig und Ausschreibungen müssen deshalb zeitgerecht möglich sein. Die entsprechende Einschränkung in Absatz 2 ist aufzuheben und den Schulleitungen mehr Handlungsräum zu gewähren.

§§ 66 Absatz 2 und 67

Mit der Schaffung der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn (PFH) wurde die Abteilung der Lehrer- und Lehrerinnenweiterbildung (LLWB) als Institut in die PFH integriert und die kantonale Weiterbildung ihr übertragen. Mit der Auflösung der PFH existiert keine kantonale Weiterbildungsinstitution mehr. Seither wird die Weiterbildung mittels Dienstleistungsverträgen mit dem Institut Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) sichergestellt. Dieser heutigen Situation wird in § 66 Absatz 2 Rechnung getragen. Neu soll das Volksschulamt (heute: Amt für Volksschule und Kindergarten) – anstelle des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen – diese Verträge abschliessen (vgl. auch KRB Nr. SGB 053c/2011 vom 22.6.2011).

§ 68

Es wird keine materielle Änderung vorgenommen. Es wird lediglich der veraltete Begriff der ‚Lehrerfortbildung‘ durch den allgemein gebräuchlichen Begriff der ‚Lehrerweiterbildung‘ ersetzt.

§ 79^{ter} Absatz 4 Buchstabe c

Schweizweit wird der Begriff ‚Lektionentafel‘ anstelle des solothurnischen Begriffs ‚Stundentafel‘ verwendet. Zur besseren Verständigung soll neu der allgemeingültige Begriff verwendet werden.

§ 80

Durch den Einschluss des Kindergartens in die Volksschule ist die Doppelbezeichnung des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK) falsch. Neu soll der allgemein gebräuchliche Begriff ‚Volksschulamt (VSA)‘ zur Anwendung kommen. Die Kompetenzzuordnung in Absatz 4 kann aufgehoben werden, da diese bereits in § 5^{bis} festgelegt ist.

§ 100

Mit der Änderung von § 19 Absatz 2 VSG wurde der Stichtag für die Einschulung auf den 31. Juli beschlossen (KRB Nr. RG 220c/2009 vom 10.3.2010). Die Verschiebung des Stichtags um drei Monate führt dazu, dass vorübergehend mehr Schülerinnen und Schüler eingeschult werden. Aus organisatorischen und personalpolitischen Überlegungen sowie in Bezug auf die Infrastruktur soll dieser Schülerzuwachs auf mehrere Jahre verteilt werden. Der Stichtag zur Einschulung soll deshalb über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg gestaffelt, jeweils um einen Monat verschoben werden. Somit gelten zur Einführung die folgenden Stichtage: 31. Mai im 2012, 30. Juni im 2013; ab 2014 gilt dann jeweils der 31. Juli.

4.1.2 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG)¹⁾

In § 3 wird der Begriff der ‚kommunalen Kindergärten‘ gestrichen. Dies ist keine materielle Änderung.

4.1.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss ‚Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn‘ vom 8. Dezember 1963²⁾ wird nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden. Der schulpsychologische Dienst und die kinderpsychiatrische Betreuung haben ihre gesetzliche Grundlage in § 16 VSG.

4.2 Erläuterung zum Beschlussesentwurf 2

4.2.1 Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963³⁾

§§ 1, 3 und 7^{quater}

Es werden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Der Kindergarten als Teil der Volksschule ist im Volksschulbegriff immer mit eingeschlossen. Deshalb ist die separate Erwähnung zu streichen.

§ 7^{bis}

Für die Löhne der Lehrpersonen am Kindergarten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Volksschule. Eine entsprechende Regelung ist nicht mehr nötig und kann aufgehoben werden.

§§ 18 und 19

Die Anrechenbarkeit von Schuldienst und Dienstjahren zur Bestimmung des Lohnes für Volksschullehrpersonen ist heute im LBG geregelt (und identisch im GAV übernommen). Für die kantonalen Lehrpersonen (Sekundarstufe II) besteht keine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe. Gemäss KRB Nr. A 046/2010 vom 10. November 2010 (Auftrag Brotschi) soll die starre Regelung gelockert werden. Entgegen dem Auftrag soll die Neuregelung – wie bei den anderen Lehrpersonen - im GAV erfolgen. Deshalb sind die Paragrafen aufzuheben.

4.2.2 Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988⁴⁾

Die staatlichen Leistungen zu den Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten wurden gesetzlich neu geregelt (§§ 9 f. Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖV-Gesetz] vom 27.9.1992⁵⁾; §§ 47 f. VSG). Der Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten hingegen wurde nicht angepasst. Mit der Neufassung von § 2 Absatz 1 wird dies nun nachgeholt.

4.2.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Da für die Kindergartenlehrpersonen künftig grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten wie für die übrigen Volksschullehrpersonen, wird die kantonsrätliche Verordnung über die Festsetzung der Subventionsgrenze für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1997⁶⁾ nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 413.15.

³⁾ BGS 126.515.851.1.

⁴⁾ BGS 126.515.855.11.

⁵⁾ BGS 732.1.

⁶⁾ BGS 126.515.855.31.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) vom 14. Juni 2007¹⁾ und die Änderung der Kantonsverfassung als Folge des HarmoS-Konkordats wurden in der Volksabstimmung vom 26. September 2010 angenommen. Die Verfassungsänderung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Darauf basierend haben wir mit RRB Nr. 2011/1374 vom 20. Juni 2011 auch die Änderung des VSG (KRB Nr. RG 220c/2009 vom 10.3.2010) auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

5.2 Zuständigkeit

Nach Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Die Änderung unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV, sofern sie der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschliesst, andernfalls würde sie dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV unterliegen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ Rechtssammlung der EDK, Ziff. 1.2.

²⁾ BGS 111.1.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) VEL, YJP, DK, LS, Fl, em
Amt für Volksschule und Kindergarten (2)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Departemente (4)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (3, Eng, Stu, Rol)
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn
Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS